

**Dritte Satzung zur Änderung der Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das  
Hauptfach Politikwissenschaft (Anlage 1) im Magisterstudiengang an der  
Technischen Universität Chemnitz  
vom 28. Juli 2009**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102, 116) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät im Benehmen mit dem Vorläufigen Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

**Artikel 1  
Änderung der Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das  
Hauptfach Politikwissenschaft im Magisterstudiengang**

Die Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Hauptfach Politikwissenschaft im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz (Anlage 1) vom 17. Mai 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 131 vom 18. Mai 2001, S. 1552), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Hauptfach Politikwissenschaft (Anlage 1) im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz vom 15. November 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 23/2007, S. 1305), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.2 Magisterprüfung wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Zulassung zur Magisterprüfung sind erforderlich:

1. fünf Leistungsnachweise aus den vier Teilbereichen

\* Politische Systeme und Politische Institutionen,

\* Politische Theorie und Ideengeschichte,

\* Internationale Beziehungen und Außenpolitik und

\* Europäische Regierungssysteme im Vergleich,

und zwar:

\* zwei Leistungsnachweise aus einem Teilbereich (Hauptseminare) und

\* je ein Leistungsnachweis aus zwei der anderen drei Teilbereiche (Hauptseminare) sowie

\* ein Leistungsnachweis für ein Examenkolloquium

2. Nachweis über ein Praktikum im Umfang von mindestens sechs Wochen in einem Bereich aus Politik, Wirtschaft oder Gesellschaft.“

2. Nummer 3.3 Magisterprüfung (gemäß §§ 22 bis 24) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Magisterprüfung bezieht sich auf drei der in 2.2 genannten vier Teilbereiche und besteht im Hauptfach Politikwissenschaft

\* aus der Magisterarbeit aus einem Teilbereich,

\* aus einer vierstündigen Klausur aus einem der drei Teilbereiche, in welchem nicht die Magisterarbeit geschrieben wird und

\* aus einer mündlichen Prüfung von mindestens 40, höchstens 60 Minuten in zwei Teilbereichen.“

**Artikel 2  
Neubekanntmachung**

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz wird ermächtigt, den Wortlaut der Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Hauptfach Politikwissenschaft in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

**Artikel 3  
Inkrafttreten und Übergangsregelung**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 22. April 2009, des Vorläufigen Senates vom 7. Juli 2009 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 15. Juli 2009.

Chemnitz, den 28. Juli 2009

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz  
In Vertretung

Prof. Dr. Cornelia Zanger